

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 24. Oktober 2020

Nr. 38

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 18. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GBl. S. 787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

»11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und

12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.«.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Dienstleistungen« die Wörter »und beim Konsum von Lebensmitteln« eingefügt.

- bb) In Nummer 7 wird das Wort »oder« am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
- »9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
 - 10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.«.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »20« durch die Angabe »10« ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- »3. höchstens zwei Haushalten angehören,«.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Untersagt sind
 - 1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 - 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.«.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- »Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt.«.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.
4. In § 19 Nummer 3 werden die Wörter »zwanzig Personen« durch die Wörter »der zulässigen Personenanzahl« ersetzt.

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 18. Oktober 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Oktober 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	WOLF
HERMANN	ERLER